

Parzellierung und Parzellierungsgrad

Autor(en): **Fluck, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **43 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-202931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Parzellierung und Parzellierungsgrad

Bei der Taxation der geometrischen Arbeiten einer zusammenhängenden Landfläche versteht man unter *Parzellierung* die *relative* Parzellenzahl, d. h. die Anzahl der Parzellen je Flächeneinheit. Bedeutet P die Anzahl der Parzellen und F die Größe der Landfläche, dann ist die Parzellierung

$$a = \frac{P}{F} = \frac{P}{PG} = \frac{1}{G},$$

wobei G die Größe der Mittelparzelle bedeutet.

Die gleiche Beziehung besteht auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb, wenn P die Parzellenzahl und F die Größe des Betriebes darstellen.

Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb verstehen wir unter Parzellierung aber auch die *absolute* Parzellenzahl, ganz unabhängig von der Gesamtgröße des Betriebes. Je mehr Parzellen der beliebig große Betrieb umfaßt, um so stärker ist er parzelliert.

Vor vielen Jahren¹ ist vorgeschlagen worden, die Größen P und G durch eine einzige Zahl, den „Parzellierungsgrad“,

$$k = \frac{P}{G} \text{ bzw. } \frac{50 P}{G}, \text{ } G \text{ in Aren,}$$

zu ersetzen, in der Meinung, daß dieser Ausdruck ein weit klareres Bild über die Parzellierung ergebe als die zwei einfachen Zahlen P und G . Tatsächlich gibt der Parzellierungsgrad aber keinen allgemein brauchbaren Aufschluß über die Parzellierung. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das nachfolgende Zahlenbeispiel, das sich auf die Mittelzahlen der Getreidebaugebiete der Kantone St. Gallen und Solothurn bezieht:

Kanton	P Parzellen	F Aren	G Aren	$50 \frac{P}{G}$
St. Gallen	6	120	20	15.0
Solothurn	16	832	52	15.4

Die Größen 15.0 und 15.4 für den Parzellierungsgrad sagen recht wenig aus. Da der Parzellierungsgrad in beiden Fällen ungefähr gleich groß ist, könnte man vermuten, daß die Parzellierungsverhältnisse in beiden Kantonen einander ähnlich wären. Dem ist aber nicht so; denn sowohl die Anzahl der Parzellen als auch die Größe der mittleren Parzellen weichen stark voneinander ab.

¹ Girsberger, Grundbuchvermessung und Güterzusammenlegung. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, XVIII. Jahrgang, Nr. 8.

Aus dem angeführten Zahlenbeispiel geht auch deutlich hervor, daß der Parzellierungsgrad nicht als Maßstab für die Notwendigkeit einer Güterzusammenlegung dienen kann. Nach dem Parzellierungsgrad wäre in beiden Kantonen das gleiche Bedürfnis für Güterzusammenlegungen vorhanden; tatsächlich ist aber die Güterzusammenlegung im Kanton Solothurn mit einem Mittel von 16 Parzellen je Betrieb zweifellos notwendig, während dies im Kanton St. Gallen mit im Mittel 6 Parzellen und 1,2 ha Betriebsgröße nicht ohne weiteres der Fall ist.

Die Güterzusammenlegung bezweckt doch in erster Linie die Verminderung der absoluten Parzellenzahl. Unter der Annahme, daß die Totalarrondierung den optimalen Zustand darstellt, beträgt die anzustrebende Verminderung der Parzellen $P-1$ oder, bei großer Parzellenzahl, ungefähr P . Diese Größe bildet mit Bezug auf die Parzellierung einen Maßstab für die Notwendigkeit einer Güterzusammenlegung. Zweifellos spielt hier auch die Betriebsgröße eine Rolle. In Zwergbetrieben, in denen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht voll ausgenützt werden, wirkt die Parzellierung nicht so nachteilig wie bei großen Gütern, bei denen die Ermöglichung der Maschinenarbeit und die Erleichterung der Aufsicht infolge der Arrondierung von besonderem Vorteil ist.

Die am angegebenen Orte aufgestellte Behauptung, daß die Durchführung einer Güterzusammenlegung dort notwendig sei, wo $k = \frac{50 P}{G} > 8$,

läßt sich leicht ad absurdum führen. Sobald nämlich die mittlere Grundstückgröße weniger als 6,25 Aren umfaßt, müßte selbst ein total arrondierter Betrieb zusammengelegt werden, was natürlich ein Unsinn wäre.

Es ist übrigens völlig unzulässig, sich bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Güterzusammenlegung allein auf die Parzellenzahl des Betriebes zu stützen. Außer der Parzellierung ist, wie bereits erwähnt, auch die Größe des Betriebes sowie die Form der Grundstücke, ihre Entfernung vom Wirtschaftshof, die Zugänglichkeit usw. zu berücksichtigen.

Wir haben uns verpflichtet gefühlt, auf den Parzellierungsgrad zurückzukommen, weil er neulich in einem schweizerischen Lehrbuch¹ Aufnahme gefunden hat und weil die Angabe des Verhältnisses $\frac{P}{G}$, trotz unserer Intervention, in der Instruktion für die Projektierung, Honorierung und Abrechnung von Meliorationen² gefordert wird.

Altstätten, 15. Februar 1945.

Dr. Hans Fluck.

¹ Landwirtschaftliches Meliorationswesen von Ramser, Schnyder und Tanner. 1943. Seite 91.

² Herausgegeben vom Eidg. Meliorationsamt, Bern. 1944. Seite 27.